

Checkliste**Gehege – Sicherheitsstufe III**

Diese Checkliste hilft Ihnen, die baulichen Anforderungen an die Einrichtungen von Gehegen der Sicherheitsstufe III zu überprüfen. Überprüfen Sie bitte, ob es bei Ihnen noch zusätzliche Checkpunkte gibt.

Gehege der Sicherheitsstufe III**Säugetiere**

- Menschenaffen und männliche Paviane
- Großbären
- alle Großkatzen (außer Geparde)
- Fleckenhyänen
- Bullen von großen Robben in Einzelfällen
- Elefantenbullen

Unternehmen:	
Beschäftigte/r:	
Arbeitsplatz:	
Datum:	
Unterschrift:	

Checkpunkt	Handlungsbedarf	Bemerkung
Gehege und Schieber sind in ausreichender Anzahl vorhanden, sodass für Reinigungs-, Instandhaltungs- und Dekorationsarbeiten die Arbeitsbereiche freigeschiebert werden können.	Ja Nein Nicht zutreffend	
Die Bauweise der Gehege ist so gestaltet, dass mindestens zwei aneinander liegende Gehege freigeschiebert werden können. <i>Zum Beispiel für Arbeiten am Schieber.</i>	Ja Nein Nicht zutreffend	
Vor allen Zugängen von Gehegen gibt es Schleusen.	Ja Nein Nicht zutreffend	
Ausnahmen: Zugänge, die nur gelegentlich genutzt werden, zum Beispiel für den Materialtransport mit LKW. Wenn ein Entweichen von Tieren durch die Abmessungen der Gehegezugänge verhindert ist – zum Beispiel bei Elefanten.		

Checkpunkt	Handlungsbedarf	Bemerkung
Durch äußere Schleusentüren kann vor dem Öffnen die Schleuse vollständig eingesehen werden. <i>Dazu können auch Spiegel, Spione, zusätzliche Fenster und Sehschlitzte oder bei Bedarf technische Hilfsmittel wie Videokameras genutzt werden.</i>	Ja Nein Nicht zutreffend	
Im Gehege sind Türen in ausreichender Zahl vorhanden, es darf kein gefangener Raum entstehen. <i>Ein gefangener Raum ist ein Bereich, der ausschließlich durch ein anderes Gehege erreicht oder verlassen werden kann.</i>	Ja Nein Nicht zutreffend	
Gehegeinfriedungen, Schieber sowie Türen und Tore von Gehegen und Schleusen sind so gestaltet, dass • Personen nicht gefährdet werden, • Tiere nicht entweichen können. <i>In Abhängigkeit des Tieres sind zum Beispiel folgende Einflussgrößen zu berücksichtigen:</i> • Körperkräfte, • individuelle Fähigkeiten, • psychologische Barrieren.	Ja Nein Nicht zutreffend	
Lässt die Gehegeinfriedung ein Durch-, Unter- oder Übergreifen des Tieres zum Bedienungsgang hin zu, ist der Bedienungsgang so breit bemessen, dass ein ungefährdeter Durchgang von mindestens 0,8 m Breite gewährleistet ist.	Ja Nein Nicht zutreffend	
Türen von Gehegen schlagen entgegen der Fluchtrichtung auf. <i>Dadurch soll ein Freikommen von Tieren bei nicht verschlossenen Gehegetüren erschwert werden.</i>	Ja Nein Nicht zutreffend	
Türen und Tore von Gehegen und Schleusen können gegen das Öffnen durch Tiere durch zwei voneinander unabhängige Einrichtungen gesichert werden – zum Beispiel durch Schloss und Riegel, zwei getrennte Riegel, zwei Schlösser.	Ja Nein Nicht zutreffend	

Checkpunkt	Handlungsbedarf	Bemerkung
<p>Türen und Tore von Gehegen und Schleusen können gegen das Öffnen durch Unbefugte gesichert werden (zu berücksichtigen ist auch das mutwillige Aufbrechen von Sicherungen).</p> <p><i>Zum Beispiel Gehegetüren befinden sich in für Unbefugte unzugänglichen Bereichen.</i></p> <p><i>Unbefugte können sowohl Betriebsfremde (zum Beispiel Besucher/innen oder Beschäftigte externer Firmen) aber auch eigene Beschäftigte des Betriebes sein.</i></p>	<p>Ja Nein Nicht zutreffend</p>	
Schieber können in keiner Stellung von Tieren funktionsunfähig gemacht werden.	<p>Ja Nein Nicht zutreffend</p>	
Schieber einschließlich deren Sicherungen können nur von einem sicheren Bereich außerhalb der Gehege betätigt werden.	<p>Ja Nein Nicht zutreffend</p>	
Schieberöffnungen sind vom Betätigungsplatz aus einsehbar.	<p>Ja Nein Nicht zutreffend</p>	
Die Zuordnung von Betätigungseinrichtung und Schieberflügel ist eindeutig.	<p>Ja Nein Nicht zutreffend</p>	
<p>Schieber von Gehegen können in geschlossener Stellung gegen Betätigung durch Tiere durch zwei voneinander unabhängige Einrichtungen gesichert werden.</p> <p><i>Sicherungen können z.B. sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Eigengewicht der Schieberflügel und hand- oder kraftbetriebene Riegeleinrichtung,</i> • <i>selbsthemmende Getriebe und hand- oder kraftbetriebene Riegeleinrichtung,</i> • <i>zwei voneinander unabhängige hand- oder kraftbetriebene Riegeleinrichtungen,</i> • <i>eine zwangsläufig wirksame Riegeleinrichtung und das Eigengewicht der Schieberflügel.</i> 	<p>Ja Nein Nicht zutreffend</p>	
Schieber können gegen Betätigung durch Unbefugte gesichert werden.	<p>Ja Nein Nicht zutreffend</p>	
<p><i>Sicherung gegen Betätigung durch Unbefugte können zum Beispiel sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Art der Schieberbetätigung, z.B. Schlüsselschalter,</i> • <i>durch Vorhängeschlösser verhinderte Betätigung.</i> 		

Checkpunkt	Handlungsbedarf	Bemerkung
Pneumatisch, hydraulisch oder elektrisch angetriebene Schieber werden auch bei Energieausfall in der jeweiligen Stellung sicher gehalten.	Ja Nein Nicht zutreffend	
Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen können gefahrlos beschickt, betätigt und gereinigt werden. <i>Zum Beispiel Futterklappen, Futterladen, Pfanen, Gabeln, Zangen, Spieße, von außen zu bedienende oder automatische Tränken.</i>	Ja Nein Nicht zutreffend	
Wenn der Kontakt zwischen Beschäftigten und dem gefährlichen Tier nicht bereits durch die Gehegeeinfriedung vermieden ist, ist eine Umwehrung vorhanden – gilt nicht für Bedienungsgänge.	Ja Nein Nicht zutreffend	
Umwehrungen stellen sicher, dass sich die Reichweiten von Versicherten und gefährlichem Tier nicht überschneiden. Ein Abstand von 1,5 m wird nicht unterschritten.	Ja Nein Nicht zutreffend	
Sonderzugänge:		
Für das Benutzen von Zugängen ohne Schleuse ist eine Zugangsberechtigung erteilt.	Ja Nein Nicht zutreffend	
Die Zugänge sind durch eine besondere Betriebsanweisung geregelt.	Ja Nein Nicht zutreffend	
Das Öffnen der Zugänge ist nur mit besonderem Werkzeug möglich.	Ja Nein Nicht zutreffend	
	Ja Nein Nicht zutreffend	
	Ja Nein Nicht zutreffend	